

*B. M. II, 328.
h. 64, 15.*

II k
1382

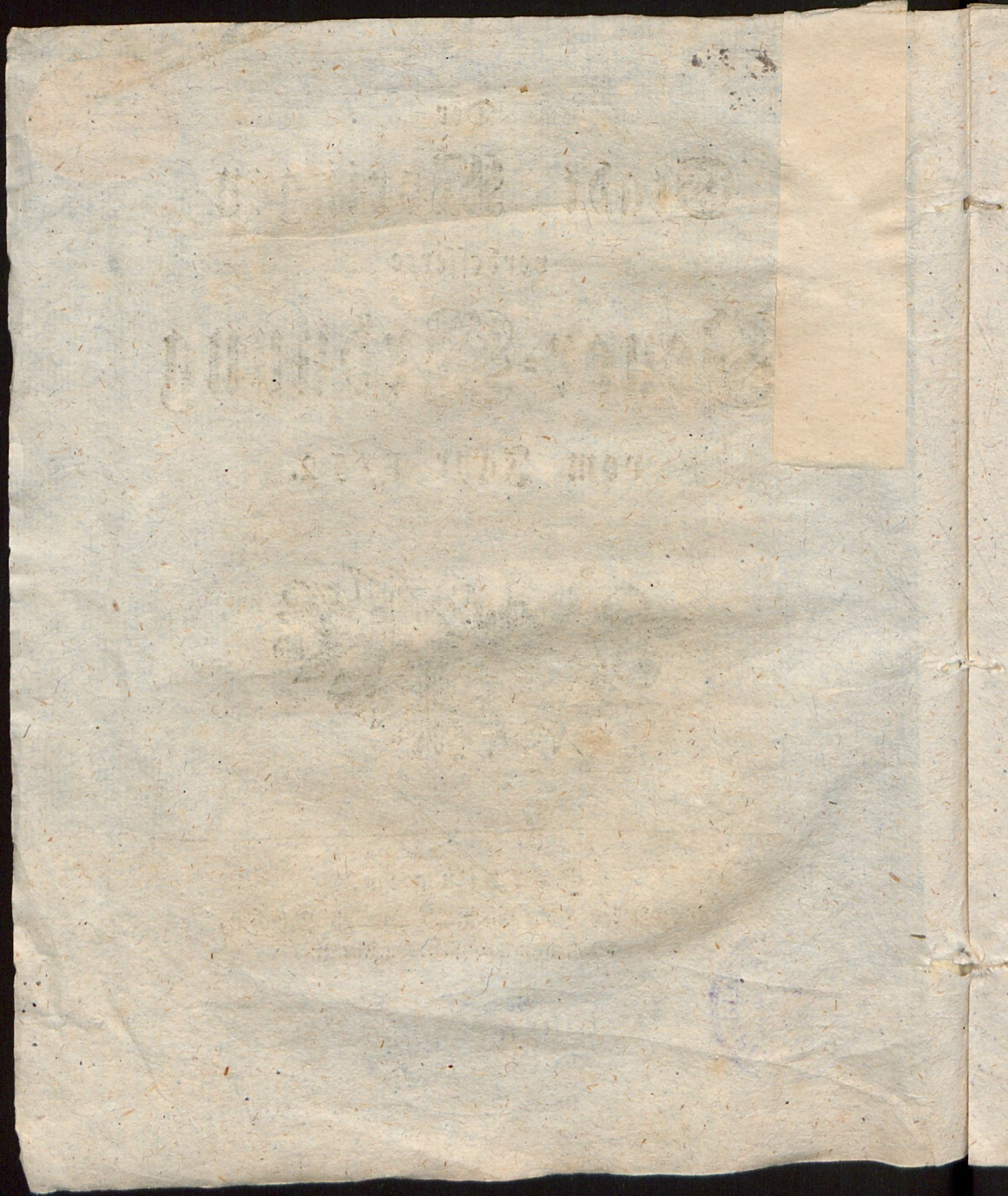
Der
Stadt **Worringen**
verbesserte
Steuer-Ordnung
vom Jahr 1752.



Göttingen,
gedruckt bey Joh. Christoph Ludolph Schulzen,
privilegirten Universitäts-Buchdrucker.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA





Georg der Andere von
Gottes Gnaden, König von Großbritannien,
Frankreich und Irland Beschützer des
Glaubens, Herzog zu Braunschweig und
Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs
Erz-Schatzmeister und Churfürst. ic.

Demnach der Nothdurfft erachtet worden, für
die Stadt Moringen eine besondere Feuer-Ord-
nung abfassen und publiciren zulassen, welche
von Wort zu Wort lautet, wie in mehrern folget:

Wir Burgermeister und Rath der
Stadt Moringen fügen unsern sämtlichen Bür-
gern und Einwohnern hiermit zu wissen:

Demnach die allgemeine Sicherheit und Erhaltung der
Wohlfahrt hiesiger Stadt ohnumgänglich erfordert, auf
die Verbesserung derer Feuer-Anstalten mit aller Sorgfalt
bedacht

bedacht zu seyn, so haben wir zu dem Ende die bisherige alte Feuer-Ordnung revidiret, solche auf jetzige Umstände eingerichtet und nachstehendermassen verbessert.

Caput I.

Was zu Verhütung einer Feuers-Gefahr hauptsächlich zu beobachten ist.

§. 1.

Sleichwie ein jeder zu Abwendung der Feuers-Gefahr zuorderst erinnert wird, die Beobachtung der unterm 16ten Augusti 1714 publicirten Feuer-Instruction sich möglichst angelegen seyn zulassen, also soll in deren Confirmirung von Zeit zu Zeit bey allen Feuer-Stellen durch die verordnete Feuer-Herren visitiret und dahin gesehen werden, ob die Feuer-Herde und Brand-Mauern die gehörige Stärke haben, oder bereits zu dünne ausgebrandt, löchrig und geborsten sind, allermassen jede Brand-Mauer die Höhe des Stockwercks haben und zum wenigsten 1½ Fuß dicke seyn muß.

§. 2.

Alle Feuer-Stellen, Schornsteine und Rauch-Röhren sollen ausser dem Mantel-Träger, wo der Rauch über denen Herdten sich fänget (welcher jedoch 2. Zoll dick mit Leimen

Leimen oder Gips zu überziehen) keinesweges von Holz oder Zaunwerk gemacht, sondern gemauret und gehdrig aus dem Dache geföhret werden, auch die Röhren wenigstens 1 1/2 Fuß im Lichten weit seyn, damit ein erwachsener Mensch hindurch kommen und solche tüchtig reinigen könne; Gleichwie denn auch die Rauch Cammern allenthalben mit Leimen überzogen und die Rauchlöcher mit einer blechern Thür oder Schieber versehen seyn müssen.

§. 3.

Die Becker sollen an ihren Back-Ofens keine hölzerner Ständer und Balken haben, und falls dieselbe ohne Ruin des Hauses nicht weggenommen werden können, sind solche mit Leimen dick zu überziehen, auch die an denen Ofens befindliche Luft- und Kühl-Löcher mit tüchtigen Steinen, oder eisernen Blechen, jedesmahl wohl zu verwahren und zuzudecken, damit dadurch kein Schaden entstehe.

§. 4.

Hiernächst sollen die Färber-Seifensieder- und Braukessels, desgleichen alle Brat-Brenn-Schmelz- und Destillier-Ofens, Schmiede-Essen und Brantwein-Blasen, an keiner andern als an einer Wand von Steinen geduldet und wenigstens 1 Fuß von der Sohle und andern Holzwerk entfernt seyn, und deren keine ohne des Magistrats Bewilligung von neuen angelegt werden;

Alles bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

§. 5.

Desgleichen soll kein Wind-Ofen auf Bretter, noch an Holzwerk oder ungemauerten Wänden, sondern auf steinerne Gips-Boden und an Mauerwerk, wo keine Feuers-Gefahr zu befürchten, angeleget, noch verstatet werden, daß die Röhren, welche räumlich und stark seyn müssen, auf Holzwerk liegen;

Wie dann auch überhaupt keine gezäunte Wände gebildet werden sollen.

§. 6.

Alle im Gebrauch seyende Haupt- und Neben-Schornsteine nebst denen eisernen Rauch Röhren, sollen nach der allhier bereits eingeführten Ordnung jährlich wenigstens zweymahl gefeget werden, und jeder Haus-Wirth darauf achten, daß der Schornsteinfeger sich allemahl in der obersten Oeffnung des Schornsteins sehen lassen, und den ganzen Schornstein gehörig reinigen müsse.

Dafern aber jemand solches unterliesse und es entstände darinn ein Brand, ob er gleich ohne derer Nachbarn Schaden hinweg gelbschet würde, so bezahlet derselbe zehn Rthlr. Straffe, nebst allen der Löschung wegen verursachten Unkosten, oder wird im Fall des Unvermögens mit achttägiger Gefängniß bestraffet, daneben soll jeder den Ruß von der Brand-Mauer über dem Heerde und denen Ofenlöchern alle 6. Wochen mit dem Besen tüchtig abfegen, bey Vermeidung 18. gr. Straffe.

§. 7.

§. 7.

Weilen auch die üble Gewohnheit eingerissen, daß viele Einwohner einen Theil ihrer Häuser in Scheuren und Stallungen verwandeln und sich nicht scheuen, Cammern und Boden mit Stroh, Heu und rauhen Flachs zu belegen, auch wohl Pferde, Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen in die Häuser zu stallen, so wird solches bey vier Rthlr. Straffe hiemit verbothen, und jeder dahin angewiesen, die nöthigen Scheuren und Stallungen sich anzuschaffen, inmassen wenn jemand von denen Feuer-Herren attrapiret wird, daß er über 6. Bund Stroh oder rauh Flachs und über zwey Trachte Heu im Hause hat, soll solches nicht allein binnen 24. Stunden fortgeschaffet, sondern auch der Eigenthümer in fünf Rthlr. Geld- oder fünftägige Gefängniß-Straffe verfallen seyn. Gleichwie denn auch von selbstem sich verstehet, daß kein Dach von Stroh, oder Schindeln und Brettern in der Stadt geduldet werden kan. Nichtweniger sollen die Ställe und Scheuren regulariter 36. bis 40. Fuß, wo aber solches gar nicht möglich, wenigstens so weit von denen Wohnhäusern entfernt bleiben, als es die Umstände des Raums, der Gelegenheit, und des Inhabers, nach genauer Untersuchung, und davon an Königl. Geheimte-Raths-Stube zu weiterer Verfügung erstatteten Bericht, immer gestatten und zugeben wollen; Ingleichen kein an die freye Luft hangendes Stroh oder Heu, aus Thüren, Wänden oder Giebel-Eckern geduldet, die Dachziegel auch nicht in Docken, sondern in Gips oder Kalk geleyet werden.

§. 8.



§. 8.

Jeder Haus- Wirth besonders die Gastwirth und Krüger sollen, bey Vermeydung willkührlicher Strafe, genaue Acht haben, daß die Frau, Kinder, Gesinde, Gäste, Häußlinge, auch einquartirte Soldaten, mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen, und damit keinesweges auf Bodens, Scheuren und Ställe, oder bey Stroh, Heu und Flachs und sonstige leicht Feuerfangende Sachen sich verfügen, vielweniger aber solches selbst thun, und ist zu dem Ende eine sichere ohnbeschädigte auch bey jedesmahliger Visitation auf Verlangen vorzuweisende Leuchte bereit zuhalten.

Unerwachsene Kinder und Leute, welche ihres Verstandes beraubet sind, dürffen bey vier Rthlr. Strafe niemahls bey Feuer und Licht alleine gelassen werden.

§. 9.

Nachdemmahlen auch die Königl. Verordnung vom 30. Decembris 1733. denen Hauswirthen bey zwey Rthlr. Strafe injungiret, ihr Gesinde dahin anzuhalten, daß sie alle Abend zwey Eymen Wasser in Bereitschafft halten, so werden die Hauswirth, deren jeder auch einen ledernen Eymen in Bereitschafft halten soll, an Beobachtung dessen hiemit erinnert, und sollen die Dienstbothen, so sich hierin nachlässig erweisen, mit Gefängniß bestrafet werden.

§. 10.

§. 10.

Es soll niemand eines mit Kohlen-Feuer angefüllten Topfs oder Pfanne, es sey mit oder ohne Deckel, auf denen mit hölzernen oder leimernen Fußboden versehenen Cammern und Boden, zu seiner Erwärmung an statt des Einzigens sich zu bedienen erlaubet und desfalls jeder an die Königl. Verordnung vom 18. Febr. 1737. erinnert seyn. Solte auch von den einquartirten Soldaten und dessen Angehörigen damit unvorsichtig umgegangen, oder sonst wider diese Feuer-Ordnung von demselben gehandelt werden, so sollen die Hauswirthe solches sofort zu Rathhause melden, damit man bey dem Chef der Garnison desfalls Aenderung auswirken könne.

§. 11.

Weilen auch durch das unvorsichtige Toback's-Kauchen öftters Feuers-Gefahr entstehet, so wird ein jeder nach denen Königl. Verordnungen de 1712. 1719. und 1735. sich zu achten und vor Strafe zu hüten wissen.

§. 12.

Wer sich unterstehet in dem Bezirk der Stadt Flachs zu trocknen, es sey in- oder ausser dem Hause, Scheune und Ställe, oder auch in- oder auf denen Back- und andern Ofens, derselbe ist nach Maßgabe der Königl. Verordnung vom 14. May 1735. in 20. Rthlr. Strafe verfallen. Welche Strafe auch diejenigen zu gewärtigen haben, so sich gelüsten lassen, das Flachs bey Feuer und Licht zu bereiten

B

reiten

reiten und rein zumachen, oder ihr Flachs, Hanff und Hebe an Feuers-gefährliche Derter hinzulegen, massen die Flachs-Arbeit bey Tage und entweder in Scheunen und Ställen, oder doch wenigstens oben in denen Häusern an solchen Dertern zu verrichten ist, wo in der Nähe kein Feuer gemacht wird.

§. 13.

Desgleichen ist bey fünf Rthlr. Strafe, davon der Denunciante den dritten Theil bekommt, verbotzen, zu Abendszeiten, oder des Nachts bey einem Krensell oder offenen Leuchte, Früchte zu drörschen oder Futter zu schneiden, sondern es soll dazu jedesmahl eine zugemachte Leuchte gebraucht, und selbige an einen unschädlichen Orte aufgehangen werden, auch bey ebenmäßiger Strafe niemanden verstattet seyn, zu Winterszeiten vor 4. Uhr des Morgens mit dem Drörschen und Futterschneiden den Anfang zu machen.

§. 14.

Die Tischlers, Drechslers, Böttchers, Rademachers und dergleichen Handwerker, so in Holz arbeiten, und viele Späne machen, sollen an diejenigen Derter, wo sie die Späne liegen haben, mit Feuer und Licht überall nicht hinkommen, weder allda Toback rauchen, auch ehe sie Kohlen und Licht in die Werkstatt bringen, die des Tages über gemachte Späne weg, und an einen sichern Ort schaff-

fen,

fen, bey Vermeydung 2. Rthlr. Strafe, so oft dawider gehandelt wird.

§. 15.

Handwerker, welche mit Holzarbeit täglich umgehen, sollen bey Handwerkern, so ihre Arbeit am Feuer verrichten, nicht in einem Hause wohnen.

§. 16.

Niemand soll frische Asche an die Wände, sondern in den Keller oder in eine Grube, oder in steinerne und metallene Gefässe, allenfalls aber an eine steinerne Mauer schütten. Desgleichen sollen auch die so vor dem Feuer arbeiten, ihren Vorrath von Kohlen nicht oben in ihren Häusern, sondern wo nicht in gewölbeten Kellern, dennoch an einem sichern Orte liegen haben.

§. 17.

Die mit Pulver, Pech, Schwefel, Theer, Oehl und dergleichen leicht feuerfangenden Waaren handeln, müssen solches an keinen Orten, wohin man mit Feuer und Licht kommt, verwahren, anbey überall nicht mehr als sechs Pfund Pulver im Hause, im Laden aber nur ein Pfund, und zwar in blechern oder andern sichern Gefässen haben, und davon nichts bey Lichte verkauffen.

§. 18.



§. 18.

Als man auch in Erfahrung gebracht, daß einige unvorsichtige Leute sich nicht scheuen, ihr Brennholz in und über denen Ofen-Eckern, auf dem Heerde und auf dem Ofen zu trocknen, so wird solches hinführo bey zwey Rthlr. Strafe verboten.

§. 19.

Das Hereinschleppen des Rübesaamen Strohes in die Stadt wird hiemit gleichfalls bey zwey Rthlr. Strafe untersaget, massen solches nach geschenehen Ausdröschn so gleich auf dem Felde verbrannt werden soll.

§. 20.

Damit nun diesem allen gehörig nachgelebet werde, so sollen die Feuer-Herren wenigstens alle sechs Wochen Hauß bey Hauß visitiren, der Pollicey-Herr aber jährlich um Ostern, mit Zuziehung derer Feuer-Herren eines jeden Reviere, eine General-Feuer-Visitation durch die ganze Stadt verrichten, auf die Mängel fleißig achten, und solche zu Rathhause anzeigen, nicht weniger so dann die von Rathswegen unterhaltende Feuer-Geräthschaften ebenfalls visitiren.

Gleichwie denn auch einer auf den andern, vornehmlich aber jeder auf seine Nachbarn, acht geben soll, ob mit dem Feuer sorgfältig umgegangen werde, und da er das
Gegen

Gegentheil und daß wider die Ordnung gehandelt würde, et wann wahrnimmt, hat er solches so fort anzumelden, und soll in diesem Fall des Denuncianten Nahmen, auf Verlangen verschwiegen, ihm auch die Hälfte der zuerkamndten Strafe gereicht werden.

Wer hingegen dergleichen wissentlich verschweiget, und dessen nachgehens überführet wird, soll eben dieselbe Strafe, welche auf die Contravention selbst erfolget, zu gewärtigen haben.

Caput II.

Wie mit der Löschung eines entstandenen
Feuers zu verfahren.

§. 21

Ein jeder, der ein aufkommendes Feuer zuerst gewahr wird, es sey in seinem eigenen oder in eines Nachbarn Hause, muß so gleich Lermen machen, und um Hülfe ruffen, damit das Feuer keine Kraft gewinnen, sondern in der ersten Blut bey zeiten gedämpfet werden mdge.

Woben

B 3



Wobey denn ein jeder an die wegen Kundmachung des
entstandenen Feuers unterm 30ten Dec. 1733. ergangene
Kbnigl. Verordnung erinnert wird.

§. 22.

Desgleichen soll ein jeder, der einen verdächtigen
Rauch und brandigten Geruch wahrnimt, sorgfältig nach-
spühren, und in sothaner Gegend mit Zuziehung derer
nächsten Feuer-Herren oder einiger Nachbarn, so fort vi-
sitiren, damit er den Ursprung entdecken mdge, und bey
Erblickung einiger Feuers-Gefahr Lermen machen.

§. 23.

Vor allen Dingen müssen die Nachtwächtere ihren
geleisteten Eyden gemäß fleißig umgehen, und an denen
ihnen angewiesenen Oertern die Stunden ohnausgesetzt
abblasen, nemlich im Sommer des Abends von 10. bis
des Morgens um 2. Uhr, im Winter aber des Abends von
9. bis des Morgens um 3. Uhr, und wenn sie aus einem
Hause einen verdächtigen Rauch oder brandigten Geruch
wahrnehmen, die Einwohner solchen Hauses, jedoch ohne
ungestühmes Anklopfen und unnöthiges Lermen, aus den
Schlaf wecken, und dessen Ursach zu ergründen suchen.

Im Fall nun eine hülff-erfordernde Gefahr würk-
lich vorhanden wäre, müssen sie durch Schreien und Blä-
sen die Nachbarn und wo sie sonst vorbegehen, ermun-
tern,

tern, so dann es dem Burgermeister, denen Rathsvorwandten, Sprüngen-Auffsehern und Feuer-Herren insbesondere anmelden.

§. 24.

So bald das Feuer-Geschrey, oder Glocken und Trommeln gehöret werden, sollen die Ackerleute so fort ihre Pferde anschirren, und auf die erste Ordre so gleich die erforderlichen Feuer-Instrumenta, als Sprüngen, Wasser-Tonnen u. zum Feuer bringen, auch mit Anfassung derer angefüllten Wasser-Tonnen während des Feuers continuiren, und welcher Ackermann sich hierinnen wegern würde, ist dadurch in Fünf Rthlr. Strafe verfallen.

§. 25.

Der jedesmahlige Chef der hiesigen Guarnison wird von selbst nicht unterlassen, nöthigen falls zu assistiren, und die erforderliche Hülfe herzugeben, insbesondere aber durch genugsahme Mannschaft

- a) das Feuer besetzen,
- b) die Passage vor die Sprüngen, Zufuhr des Wassers, und Herbeybringung derer Feuer-Geräthschaften offen halten,

- c) die Wasser Sprühen und Schlangen, auch die gedoppelten Reihen von dem Wasser bis an die Sprühen vor den Zulauff der Zuschauer und des unnützen Gefindels bedecken,
- d) die ledig stehende Zuschauer, und Weiber zur Arbeit anzuhalten, die Kinder aber zurücktreiben, und
- e) während des Feuers in denen übrigen Gassen patrouilliren lassen, damit nichts weggestohlen werden möge, und
- f) vor die Kirchen-Thür, oder wohin sonst die aus dem Feuer gerettete Sachen salviret werden, zur Sicherheit eine Wache bestellen.

§. 26.

Bei Entstehung des Feuers müssen gleich anfänglich alle leicht zu entzündende Sachen, als Stroh, Heu, Speck, Würste, Holzwerk, Theer, Pech, Flachs und dergleichen aus dem Gebäude, worinn der Brand sich befindet, dergleichen aus denen benachbarten Gebäuden, wo möglich fort und an sichere Derter geschaffet, auch überhaupt gegen das Flug-Feuer in allen Häusern die Klappen und Dachfenster zugemachet werden.

§. 27.

So bald nur die Feuers-Flut überhand zunehmen scheint, sind alle an dem Brandhause liegende Stackirte,
Plan-

Planken, Kofen, Anschüppels und Neben-Gebäude, um die Fortpflanzung des Feuers zu verhindern, ohne Anstand niederzureißen und wegzuräumen.

Gleichwie denn auch zu Niederreißung eines oder mehr derer nächsten Häuser alsdenn geschritten werden muß, wenn kein anderes Mittel hinlänglich befunden wird.

§. 28.

Solte das Feuer im Schornsteine seyn, so kann, wenn die Röhren gemauret und stark genug sind, darinn geschossen auch Schwefel auf dem Heerd angezündet werden. Niemand aber darf bey fünf Rthlr. Strafe ein Loch in den Schornstein schlagen, sondern wenn derselbe mit keinem eisernen Schieber versehen, muß er oben mit nassen Decken zugedecket, und mit dem Wasser-Giessen bis zur Löschung des Feuers continuiret werden.

§. 29.

Der Bürgermeister und derjenige Rathsverwandte, welcher das Pollicey-Amt führet, muß vornehmlich auf die Feuer-Operationes und daß dabey an denen Feuer-Instrumenten kein Schaden geschehe, fleißige Acht haben, die Leute mit Bescheidenheit anführen, und die Wasser-Träger in ordentliche Reihen stellen, so das durch die eine Reihe

Reihe die vollen Eymers von dem Wasser bis zur Sprünge transportiret, durch die andere Reihe aber die ausgegossene ledige Eymers nach dem Wasser zurück gebracht werden.

Nächstdem muß der Stadt-Hauptmann in Abwesenheit einer Guarnison durch Bürger-Wachren alles dasjenige beobachten, was §. 25. erwehnet worden.

Der Rathsbdiener imgleichen die Stadt-Ausschöffer verfügen sich so fort nach dem Rathhause, und giebet ersterer die nöthigen Feuer Eymers heraus, welche letztere nach dem Orte des Feuers bringen, so dann sich bey dem allda gegenwärtigen Burgermeister melden, und weitere Ordres erwarten.

§. 30.

Solte auch an einem zweyten Orte zu gleicher Zeit ein Feuer aufkommen, so darf dennoch niemand der zur Rettung des ersten Feuers bestellet ist, davon lauffen, vielweniger von der Feuer-Geräthschaft etwas mit sich dahin nehmen, sondern erwarten was der Burgermeister, oder in dessen Abwesenheit der älteste Senator, desfalls anordnen wird; Inzwischen müssen vor allen Dingen die auf dem Rathhause zurückgebliebene Eymers dahin gebracht werden.

Caput

Caput III.

Was nach gedämpften Feuer zu
verrichten ist.

§. 31.

Wenn das Feuer gelöschet worden, so hat der Po-
licey-Herr zu veranstalten, daß in der folgenden Nacht
und so lange es nöthig, bey der Brandstelle von der Bür-
gerschafft Wachte gehalten, auch eine Feuer-Sprünge mit
denen gefüllten Wasser Tubben und einer Anzahl Feuer-
Eymmer auf den Fall eines abermahligen Ausbruchs zurück
behalten werde.

§. 32.

Eben derselbe hat nach vollendeter Rettung nebst de-
nen Sprüngen-Auffsehern, so wohl die Sprüngen als andere
Instrumenta vor deren Beybringung an den Ort ihrer
Verwahrung genau visitiren und wenn daran etwas be-
schädiget worden, solches dem Burgermeister anzuzeigen,
und so dann zu besorgen, daß die Sprüngen durch die dazu
bestellte Bürgere, die übrige Geräthschafft aber durch die
Raths-Unter-Bediente mit Hülfe der Stadt-Hirten an ih-
ren

E 2

ren Ort gebracht, die Schlangen getrocknet, und wieder eingeschmieret werden mögen.

§. 33.

Alle diejenigen, welche bey der Feuer-Löschung dieser Ordnung nicht nachgelebet und ohne gültige Ursachen entweder gänzlich nicht oder doch zu spät gekommen, auch wohl gar denen ertheilten Befehlen sich widersezet haben, sollen von dem Pollicey- und Feuer-Herren zu gebührender Bestrafung angezeigt werden.

§. 34.

Dagegen sollen diejenigen, so sich bey solchen Vorfällen besonders hervorgethan, nachstehender massen belohnet werden, als:

Wer die grosse Sprünge ohnbeschädigt zum Feuer bringet 1. Rthlr.

die kleine 18. Mgr.

Wer die erste Leiter zum Feuer bringet 18. Mgr.

Wer den ersten Tubben mit Wasser anföhret 18. Mgr.

Wer von denen Zimmerleuten und Maurern
zuerst das Dach besteiget 24. Mgr.

Nicht.

Nichtweniger sollen die Denuncianten, welche die gegen diese Ordnung vorgehende Contraventionen anzeigen werden, unter Verschweigung ihres Namens jedesmahl den dritten Theil der dictirten Geld-Bussen zu geniessen haben.

§. 35.

Desgleichen sollen diejenigen, so an ihren hergeliebten Geräthe und Handwerks-Zeuge erweislich Schaden erlitten, eine billigmäßige Erstattung, auch die so ohne ihre Schuld vermundet und beschädiget worden, einen Re-compens zu geniessen haben.

§. 36.

Damit nun diese Feuer-Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll dieselbe zum Druck befördert und unter der Bürgerschaft ausgetheilet, auch künftig ein jeder Bürger, bey Ablegung seines Bürger-Eydes, darauf mit beeydiget werden.

Signatum Moringen den 22ten Marty 1752.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath, daselbst

I. G. Domeier.

O. H. Meyer.

I. S. Suffert.

I. W. Meyer.

© 3

So

So ist unser gnädigster Wille und Befehl,
daß sothane Feuer-Ordnung von jedermännig-
lich den solche angehen kan, bey Vermendung
unserer Ungnade und der gesetzten Strafen ohn-
verbrüchig Folge geleistet werden solle.

Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten
Geheimten-Cansley Insiegels. Hannover
den 3ten July 1752.



Ad Mandatum Regis &
Electoris

G. A. v. Münchhausen.

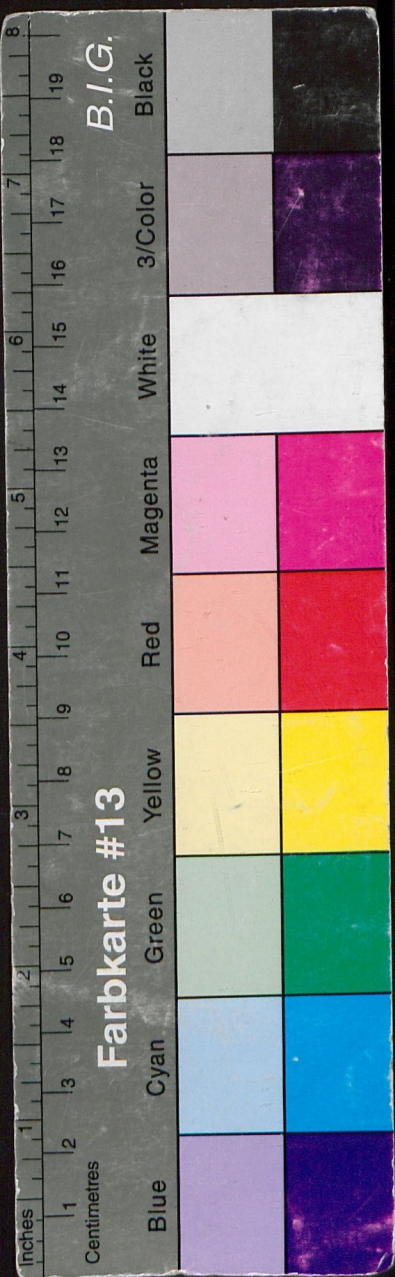
QX TIX 1382

(X 262 5055)



21.7





B. M. II, 318.
h. 64, 15.

II k
1382

Der
Stadt Woringen
verbesserte
Feuer-Ordnung
vom Jahr 1752.



Göttingen,
gedruckt bey Joh. Christoph Ludolph Schulzen,
privilegirten Universitäts-Buchdrucker.

